

ENTSCHÄDIGUNGS-VERORDNUNG (EVO)

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 1. JANUAR 2020

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO)

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, der nebenamtlichen Funktionäre sowie weiterer Hilfskräfte der Gemeinde Steinmaur. Diese Entschädigungen werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

Personenbezeichnung

Alle Funktionsbezeichnungen der Entschädigungsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

PräsidentMitglieder (ohne Schulpräsident)	CHF CHF	30'000.– 16'000.–
Primarschulpflege		
- Präsident - Mitglieder	CHF CHF	30'000.– 16'000.–
Rechnungsprüfungskommission		
PräsidentAktuarMitglieder	CHF CHF CHF	3'700 2'500 1'300
Bauausschuss		
PräsidentVizepräsidentMitglieder	CHF CHF CHF	3'500 2'500 2'000
Soziales		
- Ressortvorstand	CHF	3'500

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO)

Art. 4 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
- den Friedensrichter
- die Mitglieder von Ausschüssen
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre
- die Bereitschaftsdienste (Wasser, Abwasser, Winterpikett)

werden vom Gemeinderat festgelegt.

Die zuständigen Instanzen erlassen ergänzende Reglemente zu den Entschädigungen und weiteren Zulagen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

In den Grundentschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder nach Art. 3 und Art. 4 sind die zeitlichen Beanspruchungen der zugehörigen Vorbereitung der Sitzungen inbegriffen.

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme oder Abordnung an Sitzungen, Schulbesuche, Tagungen, Weiterbildungen, offizielle Anlässe sowie zeitaufwändige Besprechungen folgende Sitzungs- resp. Taggelder zu:

für die Dauer bis zu einer Stunde	CHF	40
für die Dauer ab einer bis sechs Stunden pro (angefangene) Viertelstunde	CHF	10
für die Dauer von mehr als sechs Stunden ein Taggeld	CHF	300

Ausserhalb der Arbeitszeit erhalten die Mitarbeiter der Gemeinde und der Primarschule bei Teilnahme an Sitzungen und dergleichen ein entsprechendes Sitzungsgeld.

Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Primarschule erhalten nur Sitzungsgelder in Kommissionen und Projektgruppen die von der Schulpflege eingesetzt werden.

Im Zweifelsfall ob ein Anlass zum Bezug von Sitzungs- oder Taggeldern berechtigt, entscheidet der Gemeindepräsident mit beratender Stimme des Schulpräsidenten nach Rücksprache mit dem Betroffenen.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und Art. 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung / EVO)

Art. 7 Spesenentschädigung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen entschädigt. Sie sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amtsausführung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.

Bei berechtigter Benutzung des Privatfahrzeuges bemisst sich die Kilometerentschädigung nach den Ansätzen des Kantons Zürich.

Art. 8 Teuerungsausgleich

Die Entschädigungen gemäss Art. 3, Art. 4 und Art. 5 dieser Verordnung unterliegen nicht den Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal betreffend Teuerungsausgleich und Anpassung Reallöhne.

C. Versicherungen

Art. 9 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der Benutzung von privaten Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benutzer abgeschlossen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Besoldungsverordnung Anhang 1 der Politischen Gemeinde Steinmaur vom 5. Juni 2018 und die Besoldungsverordnung der Primarschule Steinmaur vom 5. Juni 2018 aufgehoben.

GEMEINDEVERSAMMLUNG STEINMAUR

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Andreas Schellenberg Edith Lee